



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Herr Bitzenhofer
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 425

Bürgermeisteramt
Wasen 47
79244 Münstertal

Bürgermeisteramt Münstertal / Schwarzwald				
- 2. Juni 2023				
HA	RA	BA	KV	
pr	AE	Wv	z d A	

Telefon: 0761 2187-8313
Telefax: 0761 2187-77 8313
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetriebe Münstertal und Breitbandnetz Münstertal für das Wirtschaftsjahr 2023;
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 25.05.2023
Unser Zeichen: 03.1.14-2017-003488

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 24.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Von dem gemäß § 87 Abs. 2 GemO festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.890.000, -- EUR wird gemäß § 87 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO lediglich der Betrag
in Höhe von 6.500.000 EUR

--Sechs Millionen fünfhunderttausend Euro--

genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 4 GemO wird von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.734.000 EUR ein Betrag in Höhe von 3.709.000 EUR

--Drei Millionen siebenhundertneuntausend Euro--

genehmigt. Der die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen übersteigende Betrag ist genehmigungsfrei.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.900.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO, mit der Einschränkung der Höhe der Kreditermächtigung.

Begründung:

Die Gemeinde Münstertal hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2018 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde noch nicht fertiggestellt. Der Beschluss der Eröffnungsbilanz ist für das vierte Quartal 2023 geplant. Erst danach ist die Feststellung von Jahresrechnungen möglich.

Die Planzahlen der ordentlichen Ergebnisse der vergangenen Jahre lagen meist im negativen Bereich. Die vorläufigen Jahresergebnisse haben im Regelfall erheblich besser abgeschnitten und befanden sich im deutlich positiven Bereich. Auch für 2023 wird mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von 581.300 Euro gerechnet. Wir weisen diesbezüglich auf § 10 Abs. 1 GemHVO hin.

In den vergangenen Jahren wurden jeweils Kreditermächtigungen zwischen 500.000 Euro und 1,5 Millionen Euro genehmigt. Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel war auf hohem Niveau relativ stabil. In der Anlage 5 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO) wird für 2023 mit liquiden Mitteln in Höhe von 6.092.405 Euro (Jahresanfang) und 4.318.175 Euro (Jahresende) gerechnet.

Der Sachverhalt (Kreditaufnahmen bei hohen liquiden Mitteln) wurde mit der Gemeinde erörtert und eine Stellungnahme angefordert, weshalb die Kreditaufnahme gemäß § 78 Abs. 3 GemO wirtschaftlich zweckmäßiger als der Einsatz der liquiden Mittel wäre.

Die Gemeinde kann nachvollziehbar darlegen, weshalb ein vollständiger Einsatz der liquiden Mittel bis zum Mindestbestand wirtschaftlich nicht zweckmäßig wäre. Folgende Gründe werden u. a. angeführt:

Die Gemeinde baut eine neue Gemeinschaftsunterkunft (GU). Die Belegung wird je zur Hälfte von Kommune und Landkreis erfolgen. Das Projekt sollte zunächst gemeinsam mit dem Landkreis realisiert werden. Aufgrund möglicher Probleme bei der Gewährung von Fördermitteln wird die Gemeinde dies nun alleine realisieren (vorfinanzieren).

Weiter wird angeführt, dass es sich bei der GU um eine „rentierliche“ Investition handeln soll, d. h. die Mieteinnahmen sollen dafür sorgen, dass die Einrichtung kostendeckend arbeitet.

Die Gemeinde Münstertal ist eine steuerschwache Gemeinde (Steuerkraftsumme je Einwohner 2023 1.456 €, 2022 1.272 €). Um einen gewissen Puffer bei konjunktur- oder aufgabenbedingten Schwankungen zu haben und nicht sofort Kredite für Investitionen aufnehmen zu müssen, wird eine Reserve bei den liquiden Mitteln benötigt und als sinnvoll erachtet.

Diese Verfügung macht hinsichtlich der Höhe der Kreditermächtigung einen **Feststellungsbeschluss des Gemeinderates (Beitrittsbeschluss) erforderlich**. Wir bitten, diesen herbeizuführen und uns einen entsprechenden Nachweis zukommen zu lassen.

Die Verpflichtungsermächtigen für das Jahr 2024 bedürfen der teilweisen Genehmigung, da auch in diesem Jahr Kreditaufnahmen geplant sind. Sollte sich erweisen, dass die Gemeinde Münstertal nach wie vor über derart hohe liquide Mittel verfügt, behalten wir uns ein Versagen der Genehmigung einer Kreditermächtigung auch für die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen vor. Ggf. wären die liquiden Eigenmittel vorrangig einzusetzen. Diesbezüglich weisen wir nochmals auf die Vorgaben im § 78 Abs. 3 GemO hin.

Die Gemeinde plant erhebliche Investitionen, im Planungszeitraum von knapp 17 Millionen Euro. Hiervon werden rund 8 Millionen Euro über Kredite finanziert. Die pro Kopf Verschuldung wird erheblich steigen, am Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 1.639 Euro je Einwohner im Kernhaushalt, bzw. auf 2.477 Euro je Einwohner im Gesamthaushalt (mit Eigenbetrieben).

Die Gemeinde wird daher weiterhin angehalten mittelfristig eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses anzustreben, damit die dauerhafte Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde erhalten bleibt.

Der Stellenplan ist Grundlage für die Beförderung bzw. Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten. Dieser weist Beförderungen bei den Beamten und Höhergruppierungen bei den Beschäftigten aus. Wir gehen davon aus, dass für die ausgewiesenen Stellen sachgerechte Dienstposten- und Stellenbewertungen vorliegen.

Wir bitten erneut, künftig nachrichtlich im Gesamtergebnishaushalt die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen darzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 ff. GemHVO).

II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 24.04.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 für **den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von
568.600 EUR

--Fünfhundertachtundsechzigtausendsechshundert Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 80.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bitten künftig dem Liquiditätsplan eine Übersicht über die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster der Anlage 3 beizufügen (Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigVO-HGB).

III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 24.04.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 für **den Eigenbetrieb Breitbandnetz Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von
750.500 EUR

--Siebenhundertfünfzigtausendfünfhundert Euro--

wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
20.000 EUR

--Zwanzigtausend Euro--

wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Wir bitten künftig dem Liquiditätsplan eine Übersicht über die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster der Anlage 3 beizufügen (Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 Satz 2 EigVO-HGB).

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barth